

für die Plenarsitzung während der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für eine Vertretung auf höchster angemessener Ebene in dem Ad-hoc-Plenarausschuss und bei der Plenarsitzung Sorge zu tragen und sich aktiv an ihrer Arbeit zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Tagung des Ad-hoc-Plenarausschusses entsprechend vorbereitet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Plenarausschusses, so auch über die Plenarsitzung und die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen.

RESOLUTION 56/219

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/219. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999 und 55/120 vom 6. Dezember 2000 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Antiminenprogramme ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederher-

stellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Frauen und Kindern, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²⁴¹, 1996/85 vom 24. April 1996²⁴², 1997/78 vom 18. April 1997²⁴³, 1998/76 vom 22. April 1998²⁴⁴, 1999/80 vom 28. April 1999²⁴⁵, 2000/85 vom 27. April 2000²⁴⁶ und 2001/75 vom 25. April 2001²⁴⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²⁴², 1998/31 vom 17. April 1998²⁴⁴, 2000/51 vom 25. April 2000²⁴⁶ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²⁴⁸ über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

feststellend, dass in das geänderte Protokoll II²⁴⁹ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵⁰ eine Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um bestehende Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁶ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁷ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

²⁴⁹ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

zu machen, sowie feststellend, dass das geänderte Protokoll II zu dem Übereinkommen am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der vom 11. bis 13. Dezember 2000 in Genf abgehaltenen zweiten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen verabschiedet wurden²⁵¹,

daran erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der ersten Überprüfungs-Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erklärten, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

feststellend, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁵² am 1. März 1999 in Kraft getreten ist und von 122 Staaten formell akzeptiert und von weiteren 20 Staaten unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert wurde,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 18. bis 21. September 2001 in Managua stattfand, sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten ihre Selbstverpflichtungen unter anderem zur Hilfe bei der Minenräumung und Rehabilitation, bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr und bei der Abschaffung von Antipersonenminen bekräftigt haben, und ferner Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten intersessionellen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die an der Minenverlegung beteiligt sind, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs-Koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig

ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

sowie besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit der technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die erforderlich sind, um die mit Minenräumtätigkeiten in den betroffenen Ländern zusammenhängenden Kosten zu decken,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

bekräftigend, dass es gilt, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Antiminenprogramme zu verstärken und die hierfür erforderlichen Ressourcen aufzuwenden,

besorgt über die kritische Finanzlage des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

mit Genugtuung über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und andere Aktivitäten zur Minenbekämpfung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen wurden, die unter der Leitung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Antiminenprogrammen²⁵³;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, betont, wie wichtig der

²⁵¹ Siehe CCW/AP.II/CONF.2/1.

²⁵² Siehe CD/1478.

²⁵³ A/56/448 und Add.1 und 2.

Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für die Minenbekämpfung ist, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln und zu unterstützen, mit dem Ziel, insbesondere bei Frauen und Kindern das Bewusstsein für die von Landminen ausgehende Gefahr zu erhöhen;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen und wenn möglich auszuweiten, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und betont, dass die Generalversammlung diese Rolle ständig überprüfen muss;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine laufende Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Antiminenstrategie für den Zeitraum 2001-2005²⁵⁴, ersucht ihn, die Strategie durch die Einholung und Einbeziehung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu optimieren sowie die Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen gewährten Unterstützung von Antiminenprogrammen zu gewährleisten, betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung weiterer sektorübergreifender Bewertungen und Studien, um die Art, den Umfang und die Auswirkungen der Landminenproblematik in den betroffenen Ländern besser einzugrenzen, sowie der Unterstützung bei der Aufstellung klarer Prioritäten und einzelstaatlicher Aktionspläne, nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen laufend an den Internationalen Normen für Antiminenaktionen arbeiten, um die sichere und wirksame Durchführung von Minenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen, betont, dass die Ausarbeitung dieser Normen einem alle Seiten einschließenden Prozess folgen muss, und legt dem Generalsekretär nahe, die Normen nach ihrer Fertigstellung allen Mitgliedstaaten als Dokument der Vereinten Nationen zuzuleiten;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Politik betreffend das Informationsmanagement für Antiminenprogramme, die der Generalsekretär vorgelegt hat, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Wege eines alle Seiten einbeziehenden Prozesses ein umfassendes Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung zu erarbeiten, um die Koordinierung der Feldtätigkeiten sowie die diesbezügliche Prioritätensetzung zu erleichtern;

13. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Aufbau eines Datennetzes für Mineninformationen, das die Vereinten Nationen in ihrer Funktion als Sammelstelle für Minen betreffende Informationen unterstützt und als Portal zu allen von den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Stiftungen für Antiminenprogramme zur Verfügung gestellten Daten fungiert;

14. *begrüßt außerdem* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt außerdem den Staaten nahe, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koor-

²⁵⁴ A/56/448/Add.1.

dinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

15. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen derzeit einen Plan für Notfallmaßnahmen erarbeiten, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung zu Minensuch- und Minenräumtechnologien sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht bestehende Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

20. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unter-

stützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

22. *bittet* den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Dienst für Antiminenprogramme auf eine solidere finanzielle Basis gestellt werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

23. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 56/220 A und B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Agypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/220. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/174 A vom 19. Dezember 2000 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,